



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Bernhard Daldrup (CDU)

Probenahme der Nitratmessung

Kleine Anfrage - **KA 7/3759**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 13. Mai 2020 lud der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Fachgespräch zum Messstellennetz für Nitrat im Grundwasser ein. Seitens des Vizepräsidenten des Bauernbundes Sachsen-Anhalt e. V. wurde darin die Nachvollziehbarkeit der Messwerte am Beispiel der Messstelle 445054 bei Hornhausen in der Börde thematisiert. Laut Anlage 2, Drs. 7/5750, handelt es sich um eine Nitratmessstelle, deren Ergebnisse der Europäischen Umweltagentur übermittelt werden.

Die Darstellung hat ergeben, dass an dieser Messstelle Nitratkonzentrationen zwischen 140 und 106 mg/l festgestellt wurden. Zwei Beregnungsbrunnen im privaten Besitz, welche sich in 800 m bzw. 1200 m Entfernung zur Nitratmessstelle des Landesbetriebes für Hochwasserschutz (LHW) befinden, lieferten bei Messung in selbiger Tiefe Nitratkonzentrationen von 4,22 bzw. 9,35 mg/l und sind damit deutlich unter dem Grenzwert befindlicher Konzentrationen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Vorbemerkung:

Bei der in der Vorbemerkung des Fragestellenden aufgeführten Messstelle 445054 handelt es sich um die Messstelle Oschersleben BR 1a. Da jedoch von einer Messstelle bei Hornhausen die Rede ist, wird vermutet, dass es sich hierbei um die Messstelle 445066 Hornhausen BR 2a handelt. Das bestätigen auch die zitierten Nitratwerte zwischen 140 und 106 mg/l.

(Ausgegeben am 21.07.2020)

1. Welche DIN-Norm liegt der Probenentnahme aus den Grundwassermessstellen zugrunde?

Der Probenahme aus Grundwassermessstellen liegt die DIN 38402-13:1985-12 zugrunde.

2. Wie erfolgt die Probenentnahme (Methoden)? Wird darauf geachtet, dass frisch zufließendes Wasser beprobt wird? Erfolgt der vollständige Austausch des Standwassers vor Probengewinnung?

Die Probennahme an Grundwassermessstellen erfolgt grundsätzlich als Pumpprobe unter Verwendung von Unterwasserpumpen.

Abgepumpt wird eine Wassermenge, die sich aus der Berechnung des hydraulischen Kriteriums ergibt. Das hydraulische Kriterium wird auf das Filterrohr und die Filterschüttung bezogen. Es beträgt in der Regel das 1,5 fache des Volumens eines Kreiszylinders, der aus der Filterlänge und dem Bohrlochdurchmesser gebildet wird. Damit wird sichergestellt, dass die entnommene Probe kein Wasser enthält, das sich vor dem Abpumpen im Filterrohr und im Ringraum der Grundwassermessstelle befand.

Eine Probennahme erfolgt erst, wenn neben dem Erreichen des hydraulischen Kriteriums auch das Beschaffenheitskriterium erfüllt ist. Dabei werden die folgenden Parameter regelmäßig gemessen:

- elektrische Leitfähigkeit,
- Wassertemperatur,
- pH-Wert,
- Sauerstoffkonzentration.

Erst wenn die genannten Kenngrößen konstant sind, ist der Zeitpunkt für eine Probennahme erreicht.

3. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, die einen Vergleich der Messergebnisse/Methoden der Beprobung zwischen den Bundesländern ermöglichen?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass in anderen Bundesländern im Rahmen der gewässerkundlichen Überwachung bei der Grundwasserprobennahme grundlegend andere Methoden angewendet werden, als es die bundesweit geltenden Normen und Regelwerke vorgeben.

4. Liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, wie die Ermittlung der Basisdaten in anderen EU-Staaten erfolgt? Wie werden die Restriktionen für die Landwirtschaft in anderen Ländern der EU hergeleitet?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.